Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14
Korrespondenznummer 211.1/42\_2022

Lausanne, 22. Dezember 2022

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 29. November 2022 (1C\_39/2021)

## Solothurner Gesetz über die Kantonspolizei: Automatisierte Fahrzeugfahndung erfordert Nachbesserungen

Das Bundesgericht heisst eine Beschwerde im Zusammenhang mit Änderungen des Solothurner Gesetzes über die Kantonspolizei teilweise gut. Es hebt unter anderem eine Bestimmung zur automatisierten Fahrzeugfahndung auf, die den Datenabgleich mit sämtlichen Personen- und Sachfahndungsregistern ermöglicht hätte. Überdies darf die automatisierte Fahrzeugfahndung nicht angeordnet werden, solange keine ergänzenden Regelungen zu verschiedenen Aspekten des Datenschutzes in Kraft sind.

Das Solothurner Stimmvolk hat die Teilrevision des Solothurner Gesetzes über die Kantonspolizei (KapoG/SO) im Jahr 2020 in einer kantonalen Volksabstimmung angenommen. Zum Teil geändert wurden die Bestimmungen zur Observation und zur verdeckten Vorermittlung. Neu eingefügt wurden Regelungen zur verdeckten Fahndung, zur automatisierten Fahrzeugfahndung und zu einem Flugverbot für (private) Drohnen unter anderem bei Polizeieinsätzen. Das Bundesgericht heisst die von mehreren Personen erhobene Beschwerde teilweise gut.

Die automatisierte Fahrzeugfahndung (systematische Erfassung der Kontrollschilder vorbeifahrender Fahrzeuge durch eine mobile oder stationäre Kamera) stellt einen schweren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Das angefochtene Gesetz lässt einen systematischen Abgleich mit allen polizeilichen Personenund Sachfahndungsregistern zu und schränkt damit den Anwendungsbereich der auto-

matisierten Fahrzeugfahndung nicht genügend ein. Das Bundesgericht hebt daher die betreffende Bestimmung (§ 36° betreffende Be

Zudem bedarf es ergänzender datenschutzrechtlicher Regelungen auf Verordnungsebene. Diese betreffen die Dauer einer automatisierten Fahrzeugfahndung, die Dauer der Datenaufbewahrung (in bestimmten Fällen), zu welchen weiteren Zwecken die Daten verwendet werden dürfen und an welche anderen Behörden sie übermittelt beziehungsweise mit welchen Behörden sie geteilt werden dürfen. Vorzusehen sind zudem periodische Kontrollen durch eine unabhängige Stelle sowie die Protokollierung der Datenverwendung. Weiter bedarf es der Klärung, wer die Massnahme innerhalb der Kantonspolizei anordnen kann.

Die übrigen Bestimmungen zur automatisierten Fahrzeugfahndung können verfassungskonform ausgelegt werden. Die bildliche Erfassung der Fahrzeuginsassinnen und -insassen ist nicht zulässig. Das Gesetz wäre anzupassen, wenn neue Software oder neue Geräte zum Einsatz kommen, die erweiterte Funktionalitäten wie etwa eine Gesichtserkennung ermöglichen.

Was das generelle Flugverbot für (private) Drohnen bei Einsätzen der Polizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Rettungsdienstes betrifft, ist das Verbot auf Notfalleinsätze zu beschränken.

Aufgehoben hat das Bundesgericht schliesslich eine Bestimmung, gemäss der die Benachrichtigung von Personen aufgeschoben oder unterlassen werden kann, gegen die verdeckt gefahndet wurde. Der Kanton ist zudem darauf zu behaften, die Kompetenz zur Anordnung einer verdeckten Fahndung im Dienstreglement der Kantonspolizei einschränkend zu regeln.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <u>presse@bger.ch</u>

**Hinweis**: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist auf <u>www.bger.ch</u> abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 1C 39/2021* eingeben.